

Wochenmarktordnung der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in der Sitzung am 06. März 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4, Seite 42 vom 05.04.2006) folgende Wochenmarktordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Der Wochenmarkt in der Stadt Königs Wusterhausen ist keine festgesetzte Veranstaltung im Sinne des § 69 Gewerbeordnung (GewO) und wird als öffentliche Einrichtung in privatrechtlicher Form betrieben.

§ 2

Markort, Markttage, Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an den Tagen Dienstag und Freitag in der Bahnhofstraße und Donnerstag auf dem Platz am Fontane-Center in Königs Wusterhausen statt. Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt :
- April bis September 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Oktober bis März 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- (2) An gesetzlichen Feiertagen findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Der Bürgermeister kann aus zwingenden Gründen andere Plätze, andere Markttage, veränderte Marktzeiten oder die Absetzung eines Markttages bestimmen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen, Stadtfeste o. ä. Anlässe benötigt wird.
- (4) Für die Organisation und Durchführung der Wochenmärkte wird von der Stadt ein Marktleiter eingesetzt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nach § 67 Abs. 1 GewO folgende Waren angeboten werden :

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke (§ 67 GewO), ausgenommen Obstweine aus eigener Produktion
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Landwirtschaft und der Fischerei
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

Der Handel mit lebendem Kleinvieh ist spätestens eine Woche im Voraus beim Marktleiter schriftlich anzumelden.

Darüber hinaus bestimmt der Marktleiter entsprechend der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg - WochenmVO - vom 04.Dezember 1991 das Sortiment, welches vielfältig gestaltet sein soll.

§ 4

Zulassung zum Markt

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der in § 3 genannten Waren zählt und der im Besitz einer Reisegewerbekarte ist. Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer selbst gewonnene Erzeugnisse (Urproduktion) anbietet.
- (2) Die Zuteilung der Standfläche erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des jeweiligen Marktes. Für die Zulassung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich (z.B. Frischemarkt)
- (3) Aus zwingenden Gründen kann der Bürgermeister den Wochenmarkt auf einzelne Anbietergruppen beschränken. Der Bürgermeister kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Händler von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor
 1. wenn ein Händler wiederholt gegen diese Ordnung oder Anordnungen des Marktleiters verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. wenn der für den Wochenmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich bei der Stadt Königs Wusterhausen zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Händlers, der den Standplatz nutzen möchte, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Frontlänge bzw. Verkaufsfläche des Standplatzes, gemäß § 10 Abs. 3, anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesstandplätze oder als Dauerstandplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerstandplatzes erfolgt widerruflich für die Dauer von 3 bis 6 Monaten.
- (4) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Marktleiter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Der Marktleiter kann Händlern ohne zugeteilten Standplatz einen Tagesstandplatz zuweisen, sofern die Händler Waren entsprechend § 3 dieser Ordnung anbieten und freie Standflächen vorhanden sind.
- (6) Wird ein zugeteilter Dauerstandplatz eine halbe Stunde vor Beginn der Verkaufszeit ohne besonderen Grund nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Händler zugeteilt werden.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktleiters nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Der Standplatz darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeit bezogen werden und muss spätestens 1 Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein. Der Standplatz ist solange zu belegen, wie die Verkaufszeiten nach dieser Satzung festgelegt sind. Ein Abbau des Standes vor Ende der Verkaufszeit bedarf der Zustimmung des Marktleiters.

§ 6

Kündigung der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung eines Standplatzes kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Händler oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 3. der Händler die nach dieser Wochenmarktordnung fälligen Entgelte nicht bezahlt,
 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Bei Kündigung der Zuteilung entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 7

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktleiter sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Königs Wusterhausen. Dem Marktleiter ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Der Marktleiter sowie die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Händler, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen des Marktleiters/der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. den Anordnungen des Marktleiters/der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (3) Bei Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufstand eingerichtet sind bzw. vom Marktleiter eingewiesen wurden, vom Markt entfernt sein
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird.

Sie dürfen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Anlagen befestigt oder verankert werden.

- (5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um einen Meter bei einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m überragen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Eigentum der Stadt wie Bänke, Fahrradständer, Lampensockel, Blumenrabatten usw. mit Verkaufsartikeln zu belegen.
- (7) Jeder Händler ist verpflichtet, an seinem Stand bzw. Verkaufswagen den Namen bzw. die Firmenbezeichnung deutlich lesbar anzubringen. Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen zu versehen.
- (8) Verkaufswagen bzw. -anhänger müssen entsprechend StVZO zugelassen sein.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung zu beachten. Den Anordnungen des Marktleiters ist Folge zu leisten.
- (2) Die Händler sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die unmittelbare Umgebung in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Vor und neben dem Standplatz dürfen keine Waren oder Leergut abgestellt werden.
- (3) Jeder Händler ist für die Verkehrssicherungspflicht an seinem Stand selbst verantwortlich
- (4) Rettungswege sind frei zu halten.
- (5) Warenabfälle (dazu gehören auch Altfette und -öle) und Packmaterial sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (6) Verunreinigungen, die durch den Marktbetrieb in unmittelbarer Nähe des Standplatzes entstehen, sind durch den jeweiligen Händler zu beseitigen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach. Kann die Stadt die Verunreinigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.
- (7) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Kein Händler darf andere Händler beeinflussen oder bedrängen.
- (8) Bei Betreten des Wochenmarktes ist folgendes zu beachten:
 1. der Aufenthalt auf dem Markt in betrunkenem Zustand ist verboten,
 2. Hunde sind an der Leine zu führen,
 3. mit Kraftfahrzeugen aller Art darf der Markt nur in zwingenden Fällen befahren werden,
 4. Fahrräder sind zu führen.

§ 9

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Königs Wusterhausen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, es liegt ein schuldhaftes Verhalten seitens der Stadt vor.
- (2) Mit der Standzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Händlern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Händler haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Händler haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist diese dem Marktleiter nachzuweisen.

- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktbereich steht den Händlern nicht zu.

§ 10 Entgelte

- (1) Für das Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Entgeltspflichtig ist derjenige Händler, dem ein Standplatz auf dem Wochenmarkt überlassen wird. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird wie folgt festgelegt:
1. Das Entgelt bemisst sich nach der den Kunden zugänglichen Frontlänge des Standplatzes. Es beträgt je Markttag 0,60 € zuzüglich 0,20 € Werbepauschale pro angefangenem laufendem Meter.
 2. Zuzüglich zu dem Entgelt nach Ziffer 1 ist je Markttag eine Pauschale für Elektroenergie und Toilettenbenutzung in Höhe von 2,50 € zu entrichten. Für den zusätzlichen Anschluss von elektrischen Heizgeräten ist je Markttag ein Betrag in Höhe von 2,00 € zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann das Nutzungsentgelt verringert bzw. ganz erlassen werden, insbesondere wenn das Sortiment des betreffenden Händlers der Optimierung des Gesamtangebotes des Wochenmarktes dient.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung des Händlers gemäß Abs. 3 Ziffer 1,2 und 3 entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Das Entgelt ist jeweils im Voraus spätestens bis zum 1. Werktag des laufenden Monats auf ein von der Stadt gesondert zu benennendes Konto einzuzahlen.
Das Entgelt für kurzfristig zugewiesene Tagesstandplätze wird fällig bei Zuweisung des Standplatzes und ist in bar an den Marktleiter zu entrichten.
- (5) Belege über die Zahlungen des Nutzungsentgeltes sind dem Marktleiter bzw. Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Wird der Standplatz des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass des Entgeltes.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die am 01.01.2004 in Kraft getretene Wochenmarktordnung tritt am gleichen Tag außer Kraft.